

**Zuordnungsvereinbarung**

zwischen

**- Verteilnetzbetreiber (VNB) –**

Stadtwerke Menden GmbH

Am Papenbusch 8-10

58708 Menden

und

**- Bilanzkreisverantwortlicher (BKV) –**

BKV:

Straße:

PLZ/ORT:

Marktpartner-ID:

VDEW-Code:

- gemeinsam als Vertragsparteien bezeichnet -

**1. Gegenstand der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Parteien bei der Durchführung der

Bilanzkreisabrechnung Strom. Ist der BKV im Netz des VNB zugleich auch Netznutzer bzw.

Lieferant, so findet diese Vereinbarung in Form eines Moduls zum Netznutzungsvertrag bzw.

Lieferantenrahmenvertrag Verwendung.

**2. Zuordnungsermächtigung**

Der BKV gestattet dem VNB die Zuordnung von Einspeise- und Entnahmestellen Dritter zu

einem Bilanzkreis des BKV nach Maßgabe der beigefügten Zuordnungsermächtigung (Anlage 1 zu diesem Vertrag).

**3. Mitwirkung am Datenclearing gemäß MaBiS**

3.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, an der Bilanzkreisabrechnung mitzuwirken

nach Maßgabe der Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) der Bundesnetzagentur, den zur

weiteren Ausgestaltung verbändeübergreifend und unter Begleitung durch die Bundesnetzagentur erarbeiteten Spezifikationen in jeweils aktueller Fassung sowie unter Beachtung der von der Bundesnetzagentur hierzu veröffentlichten Mitteilungen.

3.2. Hinsichtlich des Clearings der vom VNB bereitzustellenden bilanzierungswirksamen

Daten gilt insbesondere: Legt eine der Vertragsparteien konkrete Anhaltspunkte dar,

die Anlass zur Prüfung und gegebenenfalls Korrektur von Daten oder zur Übermittlung einer veränderten Prüfungsmitteilung in Bezug auf Daten geben, so hat die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich die erforderlichen Schritte im Rahmen des Clearings zu ergreifen.

**4. Klärung und Korrektur fehlerhafter Bilanzierungsdaten**

4.1 Beide Vertragsparteien haben das Recht, Einwände gegen die zur Durchführung der

Bilanzkreisabrechnung übermittelten VNB-Daten zu erheben und entsprechende Änderungen zu verlangen. Dabei ist insbesondere die Bindungswirkung der Datenlage nach Ziffer 1.1. der Anlage 1 der MaBiS zu beachten, die Ausgangspunkt für den finanziellen Ausgleich von weiterhin bestehenden Einwänden ist.

4.2 Sind die Daten spätestens bis zum Ende des 7. Monats nach dem Liefermonat korrigierbar, so erfolgt die Berücksichtigung im Rahmen der Korrektur-Bilanzkreisabrechnung. Ein finanzieller Ausgleich zwischen den Parteien findet nicht statt.

4.3 Nach Ende des 7. Monats nach dem Liefermonat erfolgt der Ausgleich für fehlerhafte

VNB-Daten, deren Korrektur im Rahmen der Korrektur-Bilanzkreisabrechnung keine

Berücksichtigung mehr finden konnte, in finanzieller Form.

4.3.1 Der VNB bildet hierzu unverzüglich eine Abweichungszeitreihe zwischen der in die

Korrektur-Bilanzkreisabrechnung eingegangenen Zeitreihe (Zeitreihe mit Datenstatus

„Abgerechnete Daten KBKA“) und der korrigierten Zeitreihe und übermittelt diese zur

Prüfung an den BKV. Der BKV wird innerhalb von 15 Werktagen (WT) eine positive

oder negative Rückmeldung auf die Abweichungszeitreihe geben. Über die Details

der operativen Abwicklung werden sich die Vertragsparteien rechtzeitig vorher verständigen.

4.3.2 Basis für die Höhe des finanziellen Ausgleichs zwischen VNB und BKV ist der ¼-h-

Ausgleichsenergiepreis des Bilanzkoordinators (BIKO) und der ¼-h-Energiewert dieser Abweichungszeitreihe. Der VNB sendet die Rechnungen bzw. Gutschriften innerhalb von 15 WT nach Erhalt der positiven Rückmeldung des BKV an den BKV. Rechnungen werden frühestens zwei Wochen nach Zugang fällig. Gutschriften sind abweichend vom vorstehenden Satz spätestens zwei Wochen nach dem Ausstellungsdatum der Gutschrift auszuzahlen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Geldbetrages auf dem Konto der Vertragspartei.

4.4 Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt unberührt.

**5. Laufzeit und Kündigung**

5.1 Diese Vereinbarung tritt mit Unterschrift in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Eine

separat geschlossene Zuordnungsvereinbarung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Im Fall der Verwendung als Modul zum Netznutzungsvertrag / Lieferantenrahmenvertrag tritt diese Vereinbarung zeitgleich mit dem Netznutzungsvertrag / Lieferantenrahmenvertrag, jedoch frühestens zum TT/MM/JJJJ, in Kraft. Wird der Lieferantenrahmenvertrag gekündigt, endet auch die Laufzeit des Moduls Zuordnungsvereinbarung.

5.2 Diese Vereinbarung kann ungeachtet der vorstehenden Ziffer auch von beiden Parteien gesondert schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist jeweils zum Ersten eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten möglich.

5.3 Ansprüche zwischen den Vertragsparteien, die während der Laufzeit dieses Vertrages entstanden sind, bleiben von der Beendigung dieses Vertrages unberührt.

**6. Schlussbestimmungen**

6.1 Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung können mit Zustimmung der jeweils

anderen Partei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Eine Zustimmung ist ausnahmsweise nicht erforderlich bei der Übertragung von Rechten und Pflichten auf ein mit der jeweiligen Vertragspartei verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten anstelle des

Vorstehenden die gesetzlichen Bestimmungen.

6.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Moduls Zuordnungsvereinbarung unwirksam

oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon

unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren

Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen.

6.3 Die in Ziffer 3.1 genannte Festlegung in ihrer jeweils gültigen Fassung und die dazu

veröffentlichten Mitteilungen gehen etwa entgegenstehenden Regelungen dieser

Vereinbarung vor.

6.4 Die Parteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten vertraulich behandeln. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Beachtung von § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Parteien sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

6.5 Mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen

den Parteien in diesen Marktrollen bestehende Vereinbarungen über die Abwicklung

der Bilanzkreisabrechnung unwirksam.

6.6 Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der

Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.

6.7 Der Gerichtsstand ist der Sitz des VNB.

6.8 Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

6.9 Änderungen der Anlage 2 werden sich die Parteien unverzüglich mitteilen.

6.10 Die Anlagen sind Bestandteile dieser Vereinbarung.

Anlage 1: Zuordnungsermächtigung (Muster)

Anlage 2: Datenblatt

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Menden, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

BKV (Unterschrift/Stempel) Stadtwerke Menden GmbH (VNB)

Anlage 1 zur Zuordnungsvereinbarung: Zuordnungsermächtigung

**Zuordnungsermächtigung**

**Firma**

**Marktpartner-ID**

**Straße**

**/**

**Nummer**

**PLZ/Ort**

**Firma**

**Marktpartner-ID**

**Straße**

**/**

**Nummer**

**PLZ/Ort**

**Bilanzkreisverantwortlicher**

**Firma**

**Marktpartner-ID**

**Straße**

**/**

**Nummer**

**PLZ/Ort**

**Ansprechstelle**

**Telefon**

**Telefax**

**E-Mail**

**Regelzone (EIC)**

**Bilanzkreis (EIC)** falls vom BIKO angebotenke-erfurt.de

ggf. Bilanzkonto, falls vom

BIKO angeboten

**Beschränkung auf**

**Bilanzierungs-**

**gebiete EIC)**

**Beschränkung auf**

**Zeitreihentypen**

**Beginn zum**

,

tt.mm.jjjj 00:00 Uhr (nur zum Monatsersten)

**Änderung zum**

,

tt.mm.jjjj 00:00 Uhr (nur zum Monatsersten)

**Ende zum**

,

tt.mm.jjjj 24:00 Uhr (nur zum Monatsletzten)

Ort, Datum, Unternehmensstempel und Unterschrift des Bilanzkreisverantwortlichen

Am Papenbusch

8-10

58708 Menden

12345 Musterstadt

**Verteilnetzbetreiber**

Stadtwerke Menden GmbH

9900419000008

**Lieferant/Einspeiser**

Max Mustermann GmbH

123456789

Straße

1

Bilanzkreisverantwortlicher GmbH

1234567890000

Musterstraße

1

12345 Musterstadt

Bilanzkreismanagement

01234/1234567

01234/1234567

bkv@bilanzkreisverantwortlicher.de

Der Bilanzkreisverantwortliche gestattet dem Verteilnetzbetreiber gemäß vorstehenden Angaben

Zählpunkte des Lieferanten

/Einspeisers zu seinem Bilanzkreis zuzuordnen.

Diese Zuordnungs -

ermächtigung kann vom Bilanzkreisverantwortlichen bis zum

15

.

WT eines jeden Monats zum

Ende des folgenden Monats schriftlich gekündigt werden.

10YDE-RWENET---I

NEIN oder JA, wenn JA EIC(s) angeben

NEIN oder JA,wenn JA Zeitreihentypen (EGZ, LGZ, SLP oder ALP, SEP,

TLP, TEP, VZR, DBA, EEG-Zeitreihentypen) angeben

**Anlage 2:**

**Datenblatt VNB**

Vereinbarungsfragen Datenklärung

Ansprechpartner: Rainer Gebhardt Ansprechpartner: dto.

Telefon: (02373) 169 3200 Telefon: dto.

Telefax: (02373) 169 4095 Telefax: dto.

E-Mail: netznutzung@stadtwerke-menden.de E-Mail: dto.

Anschrift (soweit abweichend von Seite 1):

E-Mail-Adresse des VNB für EDIFACT-Übermittlungen: edi-netz@stadtwerke-menden.de

Marktpartner-ID VNB: **9900419000008**

**Datenblatt BKV**

Vereinbarungsfragen: Datenklärung:

Ansprechpartner: Ansprechpartner:

Telefon: Telefon:

Telefax: Telefax:

E-Mail: E-Mail:

Anschrift (soweit abweichend von Seite 1):

E-Mail-Adresse des BKV für EDIFACT-Übermittlungen:

Marktpartner-ID BKV:

Bilanzkreise des BKV (soweit nicht in Anlage 1 genannt):